Deutscher Alpenverein

Ausbildungs- und Prüfungsordnung

für den Erwerb der zweiten DOSB-Lizenzstufe Trainer*in B Hochtouren Breitensport

Stand: 05.06.2025

DAV Ressort Bildung

Inhalt

Teil I Zulassung, Dauer, Gliederung, Organisation der Ausbildung 3

1.1 Zulassung zur Ausbildung 3

1.2 Dauer der Ausbildung 3

1.3 Gliederung der Ausbildung 3

1.4 Organisation der Ausbildung 4

1.5 Theorie-Selbststudium 4

Teil II Ausbildungsordnung 5

2.1 Ausbildungsinhalte im Lehrgang 1 5

2.2 Ausbildungsinhalte im Lehrgang 2 6

2.3 Nichterfüllen der Teilnahmevoraussetzungen - Ausschluss vom Kursbetrieb 6

Teil III Prüfungsordnung 7

3.1 Prüfungskommission 7

3.2 Zulassung zu den Prüfungen 7

3.3 Bewertung der Prüfungen 7

3.4 Prüfungen im Lehrgang 1 7

3.5 Gesamtbewertung des Lehrgangs 1 und Wiederholung von Prüfungen bei Nichtbestehen 8

3.6 Prüfungen im Lehrgang 2 9

3.7 Gesamtbewertung des Lehrgangs 2 und Wiederholung von Prüfungen bei Nichtbestehen 10

3.8 Erkrankung, Versäumnis, ordnungswidriges Verhalten 10

Teil IV Lizenzordnung 12

4.1 Lizenzerwerb 12

4.1 Gültigkeit der Lizenz 12

4.3 Lizenzverlängerung / Fortbildung 12

4.4 Verlängerung ungültig gewordener Lizenzen 12

4.5 Verfall von Lizenzen 13

4.6 Aberkennung von Lizenzen 13

4.7 Anerkennung anderer Lizenz-Ausbildungen 13

Teil V Inkrafttreten der Ausbildungs- und Prüfungsordnung 13

Teil I Zulassung, Dauer, Gliederung, Organisation der Ausbildung

1.1 Zulassung zur Ausbildung

Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung sind:

1. Vollendung des 18. Lebensjahres
2. Einverständnis/Meldung über eine Sektion des Deutschen Alpenvereins (DAV) oder eines Vereins mit Sonderabkommen (Gastverband)
3. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Ausbildung in Erster Hilfe mit mindestens neun Unterrichtseinheiten, nicht älter als 2 Jahre
4. Gültige Lizenz als
 - Trainer*in C Bergsteigen Breitensport des Deutschen Alpenvereins
 - oder Trainer*in C Alpinklettern Breitensport des Deutschen Alpenvereins
 - oder Trainer*in B Skihochtouren Breitensport des Deutschen Alpenvereins
 - oder Trainer*in C/B Klettersport des Deutschen Alpenvereins und erfolgreicher Abschluss des Qualifizierungslehrgangs Alpin für Trainer*innen Klettersport
5. Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten wie folgt:
 - Sicheres Klettern im IV. Grad (UIAA) im alpinen Fels im Vorstieg
 - Sicheres Klettern im Eis M3/Wi3 im Vorstieg
 - Sichere Vertikalzackentechniken im Blankeis bis 40 Grad Steilheit
 - Mindestens dreijährige Erfahrung aus alpinen Mehrseillängen-Klettertouren im IV. Grad (UIAA) im Kalk und Granit
 - Mindestens dreijährige Erfahrung aus mittelschweren bis schweren Eis- und kombinierten Hochtouren (ZS+/S- gemäß Schweizer Hochtourenskala)

Über die Zulassung zur Ausbildung entscheidet das Ressort Bildung des DAV nach Beurteilung eines eingereichten Tourenberichts.

1.2 Dauer der Ausbildung

Die Gesamtdauer der Ausbildung umfasst einschließlich der Prüfungen mindestens 149 Unterrichtseinheiten (UE). Die Dauer einer Unterrichtseinheit beträgt 45 Minuten. Die Aufteilung der tatsächlichen Unterrichtseinheiten wird jeweils in der aktuell gültigen Konzeption festgelegt.

1.3 Gliederung der Ausbildung

Die Ausbildung erstreckt sich über zwei Praxislehrgänge von 6 und 9 Tagen inkl. An- und Abreise. Den Praxislehrgängen ist jeweils ein Theorie-Selbststudium als Teil der Theorieausbildung vorangestellt.

1.4 Organisation der Ausbildung

In den Lehrgängen werden sowohl theoretische als auch praktische Ausbildungsinhalte von mindestens 78 Unterrichtseinheiten (UE) vermittelt bzw. geprüft, welche sich wie folgt verteilen:

Lehrinhalte	Lehrgang 1	Lehrgang 2
Theorie	7	15
Praxis	43	58
Prüfungen	6	20
Gesamt (UE)	**56**	**93**

1.5 Theorie-Selbststudium

Für die Vorbereitung der Teilnehmer*innen auf die Praxislehrgänge werden durch das Ressort Bildung jeweils Themen und Inhalte (Literaturhinweise, Downloads, digitale Lernpfade) für ein selbständiges, vorbereitendes Theoriestudium zur Verfügung gestellt. Diese sind bis zum Beginn der Praxislehrgänge vorzubereiten. Sie bilden die verbindliche Grundlage für verschiedene Ausbildungsthemen in den Lehrgängen sowie bei den Prüfungen.

Teil II Ausbildungsordnung

Die Ausbildungsinhalte verteilen sich wie nachfolgend aufgeführt. Die genaue Auflistung, Ausgestaltung und Anordnung der Inhalte wird in der Lehrgangskonzeption festgelegt.

2.1 Ausbildungsinhalte im Lehrgang 1

Inhalte LG 1		**UE**
Kurseröffnung, Zwischenbilanz, Kursabschluss	Theorie	7
Sicherungstheorie		
Ausrüstungskunde / PSA		
Steigeisen- und Pickeltechniken in anspruchsvollem Gelände	Praxis	43
Sicherungstechnik auf Hochtouren		
Spaltenbergung und Selbstrettung		
Führungstechnik Gletscher, Firnwände, Eis- und Felswände, Grate und kombiniertes Gelände		
Kombinierte Tour / Felsroute (Anwendung)		
Prüfung Persönliches Können (Wochenbeurteilung)	Prüfung	6
Prüfung Persönliches Können der FZT mit 1 / 2 Handgeräten		
Prüfung Persönliches Können im Felsklettern mit Bergschuhen		
Gesamt:		**56**

2.2 Ausbildungsinhalte im Lehrgang 2

Inhalte LG 2		UE
Kurseröffnung, Zwischenbilanz, Kursabschluss	Theorie	15
Lawinenkunde		
Höhenmedizin		
Wetterkunde		
Leiten von Gruppen, Führungstechnik auf Hochtouren		
Methodik Eisausbildung		
Ökologie		
Gletscherkunde		
Steigeisen- und Pickeltechniken in anspruchsvollem Gelände	Praxis	58
Sicherungstechnik auf Hochtouren		
Behelfsmäßige Bergrettung Fels/Eis		
Führungstechnik		
Praktische Orientierung, Wetterkunde, Alpine Gefahren		
Unterrichtstraining		
Prüfung Persönliches Können auf Tour	Prüfung	20
Prüfung Persönliches Können Bergrettungstechniken – Spaltenbergung		
Prüfung Persönliches Können Steigeisentechnik - Vertikalzacken		
Prüfung Führungstechnik		
Gesamt:		**93**

2.3 Nichterfüllen der Teilnahmevoraussetzungen - Ausschluss vom Kursbetrieb

Erfüllt eine teilnehmende Person nicht die Teilnahmevoraussetzungen oder die Anforderungen, die zum Absolvieren des Kurses notwendig sind, kann die Kursleitung die betreffende Person vorübergehend oder vollständig vom Kurs ausschließen.

Die Kursleitung ist angewiesen, Teilnehmende vom laufenden Kursbetrieb unmittelbar auszuschließen, wenn sich aufgrund mangelnden persönlichen Könnens, verpasster Lehrgangsinhalte und/oder Nichtbeachtung von Anweisungen eine erhöhte Gefahr für das eigene Leib und Leben des Teilnehmenden, das der anderen Gruppenmitglieder oder Dritter erkennen lässt.

Teil III Prüfungsordnung

3.1 Prüfungskommission

Die Prüfungen werden von einer Prüfungskommission abgenommen. Die Prüfungskommission besteht wenigstens aus einem, jedoch in der Regel aus zwei in dem jeweiligen Ausbildungslehrgang eingesetzten Mitglied oder Mitgliedern des Bundeslehrteams Bergsteigen. In der Regel sind es die Ausbilder*innen.

Der Prüfung kann der Ressortleiter*in Bildung oder ein von ihm benannter Vertreter*in des Ressorts Bildung aus der Bundesgeschäftsstelle des DAV beiwohnen.

Die Prüfungskommission entscheidet über den Prüfungserfolg.

3.2 Zulassung zu den Prüfungen

Zu den Prüfungen wird zugelassen, wer

- die Bedingung zur Zulassung zur Ausbildung (vgl. Teil I Abschnitt 1.1) erfüllt sowie
- bis zum Prüfungsbeginn in vollem Umfang, aktiv und erfolgreich an den Lehrveranstaltungen teilgenommen hat

3.3 Bewertung der Prüfungen

Alle Prüfungen werden jeweils mit „gut bestanden" (gb), „bestanden"(b) oder „nicht bestanden" (nb) bewertet.

3.4 Prüfungen im Lehrgang 1

Im Lehrgang 1 findet eine Prüfung des Persönlichen Könnens statt. Diese setzt sich aus drei Teilbereichen zusammen.

3.4.1 Persönliches Können Teilbereich I (Wochenbeurteilung)

Teilbereich I wird durch eine Beobachtung über den gesamten Lehrgang bewertet. Bewertungskriterien sind die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen bezüglich des persönlichen Könnens (Gesamteindruck) für das Begehen von mittelschweren bis schweren Eis- und kombinierten Hochtouren (ZS+/S- gem. Schweizer Hochtourenskala) aus folgenden Bereichen:

- Alpine Erfahrung
- Kondition
- Sicherungstechnik
- Routenfindung, Orientierungsfähigkeit
- Gruppenverhalten
- Gefahrenbewusstsein

3.4.2 Persönliches Können Teilbereich II (FZT und zugehörige Pickeltechniken)

Teilbereich II ist eine Prüfung der Frontalzackentechnik (FZT) und zugehöriger Pickeltechniken. Sie findet durch Beobachtung im Rahmen Tour und/oder eines Eisparcours statt (Gesamteindruck).

Bewertungskriterien:

- Richtiges Setzen von Steigeisen und Handgeräten, Belastungsregulation
- Solides Können, um mit dem Standardpickel kurze Passagen (2 - 3m) bis 70° Neigung zu bewältigen
- Solides Können, um kurze Steilpassage (max. 5 – 6m) bis 90° mit zwei Handgeräten zu bewältigen. Dabei Setzen einer Zwischensicherung aus der Kletterposition.
- Bewegungsökonomie

3.4.3 Persönliches Können Teilbereich III (Klettern im Fels mit Bergschuhen / Steigeisen)

Teilbereich III ist eine Prüfung des persönlichen Könnens im Felsklettern/kombiniertes Gelände bis Grad 4+ UIAA mit steigeisenfesten Bergschuhen/Steigeisen. Sie findet durch Beobachtung im Rahmen Tour und/oder eines Felsparcours/Klettergarten statt (Gesamteindruck).

Bewertungskriterien:

- zügiges und sicheres Klettern
- Anwendung grundlegender Klettertechniken
- Bewegungsökonomie
- Gefahrenbewusstsein/Selbsteinschätzung

3.5 Gesamtbewertung des Lehrgangs 1 und Wiederholung von Prüfungen bei Nichtbestehen

Der Lehrgang gilt als „nicht bestanden", wenn mindestens einer der Prüfungsteile Persönliches Können mit „nicht bestanden" bewertet wurde. Die Gesamtnote Persönliches Können wird wie folgt ermittelt:

- Ist Teilbereich I „nicht bestanden", gilt das Persönliche Können insgesamt als „nicht bestanden".
- Ist Teilbereich II „nicht bestanden", gilt das Persönliche Können insgesamt als „nicht bestanden".
- Ist Teilbereich III „nicht bestanden", gilt das Persönliche Können insgesamt als „nicht bestanden".
- Das Persönliche Können gilt als bestanden, wenn alle drei Teilbereiche bestanden sind.
- Das Persönliche Können gilt als „gut bestanden", wenn mindestens zwei der drei Teilbereiche „gut bestanden" sind.

Wiederholung von Prüfungen bei Nichtbestehen:

PK 1	**PK 2**	**PK 3**	**wiederholt werden muss**
nb	gb/b	gb/b	PK gesamt, frühestens sechs Monate später
gb/b	**nb**	gb/b	PK 2, frühestens sechs Monate später
gb/b	gb/b	**nb**	PK 3, frühestens sechs Monate später
gb/b	**nb**	**nb**	PK 2 und PK 3, frühestens sechs Monate später

3.6 Prüfungen im Lehrgang 2

Im Lehrgang 2 findet eine Prüfung des Persönlichen Könnens, bestehend aus drei Teilbereichen, sowie einer Prüfung Führungstechnik statt.

3.6.1 Persönliches Können Teilbereich I (Wochenbeurteilung)

Der Teilbereich I wird durch eine Beobachtung über den gesamten Lehrgang unter folgenden Kriterien bewertet:

- Alpine Erfahrung
- Kondition
- Kletter- und Bewegungstechniken mit Bergschuhen und Steigeisen für mittelschwere bis schwere Eis- und kombinierte Hochtouren (Eis M3 / Wi3 bzw. ZS+/S- gem. SAC-Hochtourenskala in der Führungsrolle)
- Seilhandling und Sicherungstechnik
- Routenfindung, Orientierungsfähigkeit
- Gefahrenbewusstsein
- Selbsteinschätzung
- Gruppenverhalten / soziale Kompetenz

3.6.2 Persönliches Können Teilbereich II (Bergrettung)

Die Prüfung des persönlichen Könnens Teilbereich II geschieht über folgende zwei Aufgabenstellungen:

1) Durchführung einer Selbstrettung an realer Spalte:
 - Tiefe ca. 5 bis 7 m
 - jeweils ein Knoten muss zwingend mit Steigtechnik (Prusiken) und Selbst-flaschenzug überwunden werden
2) Durchführung der Losen Rolle an realer Spalte in Zweierseilschaft mit Bremsknoten im Seil:
 - Aufbau situativer Fixpunkt unter Last
 - Bergung des Seilpartners

 Das Halten des Sturzes selbst ist nicht Prüfungsinhalt.

Bewertungskriterien:

- korrekte Durchführung
- keine Selbst- / Fremdgefährdung
- angemessener Zeitrahmen

3.6.3 Persönliches Können Teilbereich III (Demonstration VZT-Technikformen)

Der Teilbereich III ist eine Demonstration der Vertikalzacken-Technikformen (VZT) bis 40° im Eisparcours: Aufstieg, Abstieg, Querungen ohne und mit Pickel (Spazierstock-, Kopfstütz-, Seitstütz, Geländerpickel)

Bewertungskriterien:

- fehlerfreie Demonstration der Grundmerkmale VZT sowie der einzelnen Bewegungstechniken
- Bewegungsökonomie (zügiges und sicheres Bewegen)

3.6.4 Gesamtbewertung der Prüfung Persönliches Können

- Ist Teilbereich 1 „nicht bestanden", gilt das Persönliche Können insgesamt als „nicht bestanden".
- Ist Teilbereich 2 „nicht bestanden", gilt das Persönliche Können insgesamt als „nicht bestanden".
- Ist Teilbereich 3 „nicht bestanden", gilt das Persönliche Können insgesamt als „nicht bestanden".
- Das Persönliche Können gilt als bestanden, wenn alle drei Teilbereiche bestanden oder gut bestanden sind.
- Das Persönliche Können gilt als „gut bestanden", wenn mindestens zwei der drei Teilbereiche „gut bestanden" sind.

3.6.5 Führungstechnik

Die Prüfung der Führungstechnik erfolgt durch eine längere oder mehrere kürzere Führungsaufgaben im Auf- und Abstieg mit spezieller Beurteilung nach:

- Qualität der Entscheidungen (Wegwahl, Gefahren, Sicherungsmethoden)
- Grundlegende Sicherungstechniken, Sicherheit der Gruppe
- Führungstechniken
- Verantwortungsbewusstsein
- Kontakt zur Gruppe, Qualität der Kommunikation
- Gesamteindruck

3.7 Gesamtbewertung des Lehrgangs 2 und Wiederholung von Prüfungen bei Nichtbestehen

Der Lehrgang gilt als „nicht bestanden", wenn mindestens einer der Prüfungsteile „Persönliches Können" oder „Führungstechnik" mit „nicht bestanden" bewertet wurde.

- Wurde nur ein Teilbereich des Persönlichen Könnens nicht bestanden, ist dieser an 1 - 2 Tagen, bei einem gleichartigen Lehrgang, frühestens sechs Monate später, zu wiederholen.
- Wurden zwei oder drei Teilbereiche des Persönlichen Könnens nicht bestanden, ist das gesamte Persönliche Können mit allen drei Teilbereichen, an 4-5 Tagen, bei einem gleichartigen Lehrgang, frühestens sechs Monate später, zu wiederholen.
- Wurde nur die Führungstechnik nicht bestanden, ist diese an 2-3 Tagen bei einem gleichartigen Lehrgang, frühestens sechs Monate später, zu wiederholen.
- Wurden beide Prüfungsteile nicht bestanden, ist der gesamte Lehrgang einschließlich aller Prüfungen, frühestens 6 Monate später, zu wiederholen.
- Wurde ein Prüfungsteil dreimal nicht bestanden, ist ebenfalls der gesamte Lehrgang einschließlich aller Prüfungen, frühestens 6 Monate später, zu wiederholen.

3.8 Erkrankung, Versäumnis, ordnungswidriges Verhalten

3.8.1 Krankheitsbedingte Prüfungsabsage

Kann ein Lehrgangsteilnehmer oder eine Lehrgangsteilnehmerin aus Krankheitsgründen einen Prüfungstermin nicht wahrnehmen, muss dies spätestens unmittelbar vor Beginn des

jeweiligen Prüfungsteiles erklärt werden. Es ist innerhalb von drei Tagen ein ärztliches Attest vorzulegen.

3.8.2 Versäumnis aus nicht krankheitsbedingten Gründen

Versäumt ein Lehrgangsteilnehmer oder eine Teilnehmerin einen Prüfungstermin aus anderen Gründen, die er/sie nicht zu vertreten hat, so muss er/sie dies unverzüglich nachweisen.

3.8.3 Neufestsetzung von Prüfungsterminen

Das Ressort Bildung des DAV setzt für die Betroffenen, die zur Prüfung nicht antreten konnten oder diese unterbrechen mussten, neue Termine fest. Die neuen Prüfungsaufgaben werden unter Berücksichtigung der entsprechenden Fristen gestellt.

3.8.4 Versäumte Prüfungsteile

Ohne ausreichenden Grund versäumte Prüfungen oder Prüfungssteile gelten als abgelegt und werden als „nicht bestanden" bewertet. Das Gleiche gilt für Prüfungsteile, die von einem Teilnehmer oder einer Teilnehmerin selbst abgebrochen werden und die bis zum Zeitpunkt des Abbruches gezeigten Leistungen keine bessere Beurteilung zulassen. Ein Prüfungsteil gilt ebenso als versäumt, wenn der Kandidat oder die Kandidatin zum festgesetzten Zeitpunkt des Beginns nicht anwesend ist.

3.8.5 Prüfungsbelehrung, ordnungswidriges Verhalten

Vor Beginn der Prüfungen sind die Prüfungsteilnehmer und Teilnehmerinnen über die Folgen ordnungswidrigen Verhaltens zu belehren. Ordnungswidriges Verhalten während der Prüfung, insbesondere eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch, hat den Ausschluss von weiteren Prüfungen zur Folge. Die Prüfung gilt als insgesamt „nicht bestanden". Über das ordnungswidrige Verhalten ist von der Prüfungskommission eine Niederschrift anzufertigen.

Teil IV Lizenzordnung

Nach der erfolgreich absolvierten Ausbildung wird den Lehrgangsteilnehmenden vom Ressort Bildung ein Ausweis „Trainer*in B Hochtouren Breitensport" des Deutschen Alpenvereins ausgestellt. Dieser Ausweis ist nur gültig mit einer aktuellen Jahresmarke des Ressorts Bildung.

4.1 Lizenzerwerb

Das Mindestalter für die Lizenzausstellung beträgt 18 Jahre, nach oben hin gibt es keine Altersbegrenzung.

Des Weiteren wird eine DOSB-Lizenz mit der Bezeichnung „Trainer*in B Hochtouren Breitensport" ausgestellt. Voraussetzung ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Ausbildung in Erster Hilfe mit mindestens neun Unterrichtseinheiten (à 45min.), nicht älter als 2 Jahre.

4.1 Gültigkeit der Lizenz

Die Gültigkeit beginnt mit dem Ausstellungsdatum der Lizenz. Die Lizenz ist gültig bis zum Ende des vierten Jahres nach dem Jahr der Ausstellung bzw. der letzten Lizenzverlängerung.

4.3 Lizenzverlängerung / Fortbildung

Die Verlängerung der Gültigkeit einer Lizenz für weitere vier Jahre ist mit einer Fortbildungspflicht von mindestens 15 Unterrichtseinheiten (UE) verbunden. Um die Gültigkeit der Lizenz zu verlängern, ist demzufolge spätestens alle vier Jahre, d.h. im vierten Jahr nach der Ausbildung oder letzten Lizenzverlängerung, die Teilnahme an einer fachspezifischen DAV-Fortbildung notwendig.

Eine Fortbildung für Trainer*innen B Hochtouren, Alpinklettern oder Plaisirklettern Breitensport verlängert automatisch auch die zugrundeliegende Lizenz Trainer*in C Alpinklettern oder Bergsteigen Breitensport.

Freiwillige Fortbildungen bzw. fächerübergreifende Fortbildungen können zwischen den Pflichtfortbildungen besucht werden, dienen aber nicht zur Lizenzverlängerung.

Versäumt ein/eine Trainer*in B Hochtouren Breitensport die Vierjahresfrist, muss er/sie im fünften Jahr zwei Fortbildungen besuchen. Andernfalls verliert die Lizenz ihre Gültigkeit.

Ist eine Teilnahme aus wichtigen und nachweisbaren Gründen (beispielsweise Schwangerschaft, schwere Krankheit) nicht möglich, kann auf Antrag eine Verlängerung der Fortbildungspflicht von einem Jahr durch das Ressort Bildung des DAV genehmigt werden.

4.4 Verlängerung ungültig gewordener Lizenzen

Ist eine Lizenz ungültig, kann sie innerhalb von zwei Jahren nach Verfall der Gültigkeit durch Wiederholung des gesamten letzten Lehrgangs einschließlich aller Prüfungen erneuert werden.

4.5 Verfall von Lizenzen

Ist eine Lizenz mehr als zwei Jahre ungültig, verfällt sie. Sie kann nur durch Wiederholung der gesamten Ausbildung neu erlangt werden.

4.6 Aberkennung von Lizenzen

Der Lizenzgeber behält sich vor, bei verbandsschädigendem Verhalten Trainern oder Trainerinnen die Lizenz vorübergehend oder auf Dauer abzuerkennen bzw. einzubehalten.

4.7 Anerkennung anderer Lizenz-Ausbildungen

Vergleichbare Ausbildungen anderer Alpiner Verbände (z.B. Österreichischer Alpenverein OEAV, Schweizer Alpenclub SAC, Französischer Alpenverein CAF) können vom DAV Ressort Bildung nach Einreichung und Überprüfung der Ausbildungsunterlagen anerkannt werden, wenn deren Abschluss maximal vier Jahre zurückliegt bzw. entsprechende Fortbildungen nachgewiesen werden.

Teil V Inkrafttreten der Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt ab sofort in Kraft. Alle früheren Versionen verlieren damit ihre Gültigkeit.

München, 5.6.2025 Deutscher Alpenverein, Ressort Bildung